

Merkblatt für Filmtheaterbetreiber*innen zur Einreichung von Kinopreisen und Auszeichnungen

Stand: 05.02.2024

Die MFG empfiehlt bei Erstanträgen vor Antragseinreichung ein projektbezogenes Beratungsgespräch mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner*in. Dies kann ggf. auch telefonisch erfolgen.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die den kulturellen und wirtschaftlichen Förderzielen gemäß Ziff. 2.1 der MFG Vergabeordnung für die baden-württembergische Filmförderung (VO) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung entsprechen: Diese finden Sie zum Download auf <https://film.mfg.de>.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die ein Projekt erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder gegen Gesetze verstößt.

Antragsberechtigt für Kinopreise und Auszeichnungen nach Ziff. 6.3 der MFG Vergabeordnung sind gewerbliche Filmtheaterbetreiber*innen aus Baden-Württemberg. Vergeben werden dotierte und undotierte Kinopreise an Filmtheaterbetreiber*innen, die während des abgelaufenen Jahres ein qualitativ besonderes Filmprogramm mit angemessenem Anteil deutscher Filme und Kinderfilme (einschließlich Kurzfilme) vorgeführt haben.

Prämiert wird das Programm entweder eines Filmtheaters oder eines Saals/mehrerer Säle in einer von vier Kategorien:

- Jahresfilmprogramm
- Besondere Filmreihen
- Kinder-und Jugendprogramm
- Programmaktionen/-ideen

Ihre Antragsunterlagen können nur bearbeitet werden, wenn sie der MFG fristgerecht und vollständig vorgelegt werden. Nachreichungen an die Juror*innen sind nach Ablauf der Antragsfrist leider nicht mehr möglich. Ungeachtet dessen ist die MFG schriftlich über alle wesentlichen Veränderungen des Projektes nach Antragstellung unter Beifügung der relevanten Unterlagen zu informieren.

Die Prämie wird als Zuschuss gewährt und ist zweckgebunden für den Kinobetrieb (insbesondere für die Verbesserung des Programmangebotes, zusätzliche Werbemaßnahmen, die Verbesserung der Vorführtechnik oder der Ausstattung des ausgezeichneten Filmtheaters). Die Zuerkennung und Auszahlung steht demnach unter dem Rechtsvorbehalt, dass die antragstellende Firma als Betreiber des ausgezeichneten Filmtheaters als auch das prämierte Filmtheater selbst mindestens weitere sechs Monate nach Bekanntgabe der Prämie fortbestehen bleiben und betrieben werden.

Bei Übernahme eines prämierten Filmtheaters im Zeitraum bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntgabe der Prämie kann daher ggf. das zugesprochene Preisgeld weder dem/der alten noch einem/r neuen Betreiber*in gewährt werden, denn letztere/r war weder im Vorjahr für das Programm verantwortlich noch hat er/sie den Antrag auf einen Kinopreis gestellt. Ausnahmen hiervon wären nur denkbar, wenn der/die neue Betreiber*in im Wege der (Gesamt-)Rechtsnachfolge vollumfänglich und ohne Ausnahme in die Rechtspositionen des/der Altbetreiber*s/in eintritt. Unbeachtlich in diesem Zusammenhang sind Wechsel der Gesellschafter*innen und/oder der Gesellschafter*innenanteile von juristischen Personen.

Die Zuerkennung des Zuschusses erfolgt nach den Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“, d.h. dass insbesondere alle Ihrem Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen) in den vergangenen 3 Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 300.000 Euro nicht übersteigen dürfen (Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“). Eine entsprechende Erklärung ist mittels des dafür bereitgestellten Formulars bei Antragstellung abzugeben.

Einreichtermine, Formulare und Vergabeordnung

Die Anträge auf Kinopreise können nach Ablauf des Jahres, für das eine Auszeichnung beantragt wird, bei der MFG eingereicht werden. Einreichtermine, Antragsformulare sowie die aktuelle „Vergabeordnung für die baden-württembergische Filmförderung“ (VO) befinden sich zum Download auf film.mfg.de.

Die Antragsformulare sind als beschreibbare und speicherfähige PDF-Dateien ausgestaltet. Bitte machen Sie sich vor Antragstellung mit der Vergabeordnung vertraut. Für die Wahrung der Antragsfrist (Einreichtermin) ist das **Datum des postalischen Eingangs bei der MFG** maßgeblich.

Sollten noch einzelne Anlagen fehlen, bitten wir Sie um eine stichhaltige Begründung. Die fehlenden Anlagen sind unverzüglich nachzureichen; liegen diese nicht mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Jurysitzung vor, behält sich die MFG vor, Ihren Antrag aus formalen Gründen abzulehnen.

Antragsunterlagen

Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und fügen alle beizufügenden Anlagen sowie ggf. weitere aktuelle Angaben bei.

Beim Ausfüllen des Antragsformulars ist auf eine korrekte Bezeichnung der Betreiberfirma, des auszuzeichnenden Filmtheaters sowie ggf. des Saals, auch im Hinblick auf die eventuelle spätere Urkundenbeschriftung, unbedingt zu achten.

Das Antragsformular ist im Original mit allen Anlagen **1-fach in Papierform** vorzulegen und an den vorgesehenen Stellen von einer/den vertretungsberechtigten Person/en rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit dem Firmenstempel zu versehen. Die Vertretungsberechtigung ist durch einen aktuellen Auszug des Handelsregisters oder anhand anderweitiger Unterlagen nachzuweisen.

Das **Antragsformular nebst allen Anlagen** ist **1-fach** auf **CD/DVD/USB-Stick** (nicht: Weblink o.Ä.) einzureichen.

Bitte speichern Sie die Anlagen im PDF-Format und benennen Sie den Antrag und die Anlagen nach folgendem Schema:

Antragsformular.pdf bzw. Anlage_Nr_x_XYZ.pdf

(x entspricht der von Ihnen gewählten Anlagennummer und XYZ dem Inhalt der Anlage-datei.)

Sollten mehrere Dokumente zu einer Anlage gehören, bezeichnen Sie diese bitte mit a,b,c, fortlaufend. Beispiel:

Anlage_Nr_2a_Beschreibung des Filmtheaters.pdf

Anlage_Nr_2b_Marketingaktivitäten.pdf

Anlage_Nr_2c_Programmheft.pdf

Bitte legen Sie keine Unterordner an und verzichten Sie auch auf Umlaute und Sonderzeichen in der Dateibenennung. Filmbeispiele, Bildmaterial oder ähnliches sollte in einem gängigen PC und Mac tauglichen Datenformat abgespeichert werden.

Bitte vermerken Sie im Antrag auch, wenn weitere Unterlagen (z.B. Ansichtsmaterialien) beiliegen.

Lückenlose Angaben zum Programm des Filmtheaters, insbesondere über Art und Umfang der Vorstellungen oder Veranstaltungen sowie zu Besucherzahlen, werden vorausgesetzt. Bei *Besonderen Filmreihen, Kinder- und Jugendfilmprogramm oder Programmaktionen/-ideen* sollten diese zu bewertenden Programmteile im Gesamtprogramm kenntlich gemacht oder zusätzlich separat dargestellt werden.

Zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung wird um eine Beschreibung des Filmtheaters und seines Programms sowie der Marketingaktivitäten gebeten:

- Programmhefte, Anzeigen, Werbematerial, Fotomaterial
- Kurzcharakteristik
 - des Filmtheaters (baulicher Zustand, letzte Renovierung etc.)
 - des Programms (Erstaufführung, Repertoire, Kinderfilme)
 - der Einschätzung des Marktpotentials am Ort
 - der örtlichen Gegebenheiten
 - der technischen Ausstattung
- Angaben zu Sonderveranstaltungen oder
- Kooperationen mit Bildungseinrichtungen (VHS, Jugendpflege etc.)

Folgende Angaben zur Größe Ihres Unternehmens werden benötigt:

- Anzahl Beschäftigte,
- Standort des Vorhabens,
- Umsätze der letzten beiden Kalenderjahre.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular stimmen Sie zu, dass Ihre Antragsunterlagen Eigentum der MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH werden und auch im Fall der Nichtförderung keine Rücksendung der Antragsunterlagen nebst Anlagen erfolgt. Dies gilt auch für mit übersandte CDs, DVDs, USB-Sticks etc. Die Unterlagen werden nach der Förderentscheidung fachgerecht entsorgt.

Ökologische Nachhaltigkeit

Für die MFG ist eine ressourcenschonende Herstellungsweise bei allen geförderten Projekten von großer Bedeutung. Die MFG bittet um eine entsprechende Auskunft zur ökologischen Nachhaltigkeit in Form einer Anlage.

Gewerblichkeit

Zum Nachweis der Gewerblichkeit sind der MFG geeignete Unterlagen als Anlage zum Antrag zu übermitteln. Hierzu gehören insbesondere:

- bei GbR und anderen Personengesellschaften (soweit diese nicht in einem Register einzutragen sind), Einzelkaufleuten (inkl. „e.K.“), Vereinen, Genossenschaften: aktuelle Gewerbeanmeldung/en (bei GbR: jeweils aller Gesellschafter auf die GbR)
- bei eingetragenen Einzelkaufleuten („e.K.“), Kapitalgesellschaften, Vereinen, Genossenschaften, Einzelkaufleuten (sofern eingetragen) und Personengesellschaften (bei GbR falls im Register eingetragen): Aus dem jeweiligen Register (Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister) ein sogenannter „chronologischer“ oder „historischer“ Auszug
- bei Vereinen, Genossenschaften: Aktuell gültige und dem jeweiligen Register vorliegende Satzung (in der Satzung muss ausdrücklich der Betrieb mindestens des Kinos, für das die Investitionsförderung beantragt wird, als gewerbliches Kino geregelt sein; eine Formulierung, nach der der Kinobetrieb als nicht gewerblich oder Ähnliches vorgesehen ist, wäre schädlich)
- bei Vereinen, Genossenschaften, gGmbH, sonstigen gemeinnützigen Organisationsformen: Schriftliche Bestätigung des Steuerberaters, gerichtet an die MFG, dass
 - zumindest das Kino, für das die Investitionsförderung beantragt wurde, oder aber der Kinobetrieb insgesamt (insbesondere steuerrechtlich) gewerblich geführt wird und
 - weder eine Beantragung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (als separate, evtl. auch nur vorläufige Anerkennung oder im Rahmen der steuerlichen Jahresabschlüsse) beim zuständigen Finanzamt bisher nicht erfolgte, noch für das aktuelle Jahr vorgenommen werden wird bzw.
 - für den Fall einer erfolgten Beantragung, dass der Antrag abgelehnt wurde und dagegen keine Rechtsmittel eingelegt wurden/werden und auch keine Neubeantragung für das laufende Jahr mehr erfolgen wird.

Die MFG behält sich im Einzelfall die Anforderung weiterer Unterlagen und/oder Erklärungen vor.

Allgemeine Hinweise:

Bei den Fördermaßnahmen handelt es sich um staatliche Beihilfen. Bitte beachten Sie hierzu insbesondere die rechtlichen Grundlagen und Bestimmungen gemäß der VO.

Ansprechpartner*innen:

Katrina Schad

schad@mfg.de

Telefon: 0711 907 15-419

Maria Gomez

gomez@mfg.de

Telefon: 0711 907 15-416